

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 24 (1949)
Heft: 10

Artikel: Zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat am 24. Januar 1949 die Frage beraten, ob und wie der Bund nach Ablauf des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1947, das heißt ab 1. Januar 1950, die Wohnbautätigkeit weiter fördern solle, und ist dabei zum Kompromißvorschlag gelangt, im Jahre 1950 nur noch Bundesbeiträge von maximal 5 Prozent, ohne Differenzierung zwischen allgemeinem und sozialem Wohnungsbau wie bisher, auszurichten. Dieser Vorschlag wurde vom Vertreter des Städteverbandes in der Expertenkommission, Herrn Stadtrat J. Peter, Zürich, abgelehnt und gab dem Vorstand Anlaß, noch im Stadium der Vorberatung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu gelangen. In einer Eingabe vom 12. März 1949 hat der Vorstand Herrn Bundesrat Rubattel mit eingehender Begründung dargelegt: 1. daß der Bund die Förderung der Wohnbautätigkeit unbedingt über das Jahr 1949 hinaus fortsetzen sollte, 2. daß die weitere Unterstützung des Wohnungsbaus durch den Bund in gleicher Weise vorgenommen werden sollte, wie es im Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1947 festgelegt war (Bundesbeiträge von 5 Prozent für den allgemeinen und von 10 Prozent für den sozialen Wohnungsbau), 3. daß die Wohnbauaktion des Bundes vorläufig um zwei Jahre zu verlängern sei. Der Bundesrat hat diese Auffassung, als zu weit gehend, abgelehnt. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer und die Abänderung des Bundesbeschlusses über Maßnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit vom 9. Mai 1949 ist nur eine Weiterführung der Wohnbauaktion während eines Jahres, also bis Ende 1950, und mit einheitlichen maximal fünfprozentigen Bundesbeiträgen vertreten worden. Der Vorstand hat es nicht unterlassen, seine Auffassung über die künftige Gestaltung der Wohnbauaktion auch noch bei den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Geltung zu bringen. Am 17. Mai 1949 hat er zu

diesem Zweck allen Mitgliedern der ständerätlichen Kommission und am 24. Mai 1949 den Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission persönlich geschrieben. Nur die ständerätliche Kommission ist jedoch hinsichtlich der weiteren Berücksichtigung des sozialen Wohnungsbaus zu ähnlichen Folgerungen gelangt wie der Vorstand; die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission stimmte den Anträgen des Bundesrates zu. Schließlich ist bei den Beratungen im Parlament während der Junisession 1949 vom Präsidenten des Städteverbandes, Herrn Nationalrat F. Cottier, noch ein letzter Vorstoß für die unveränderte Weiterführung der Wohnbauaktion unternommen worden; er hat dem Nationalrat eindrucklich die Stellungnahme des Städteverbandes dargelegt und im Interesse der Gemeinden und der Wohnungssuchenden vor einem Abbau der Förderung des sozialen Wohnungsbaus gewarnt. Trotz allen diesen Bemühungen haben sich die eidgenössischen Räte am 24. Juni 1949 für einheitliche fünfprozentige, auf ein Jahr befristete Wohnbausubventionen ausgesprochen. Ob der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1949 in Kraft treten kann, ist heute überhaupt fraglich, da von einem «Aktionskomitee gegen Bundessubventionen» das Referendum ergriffen worden ist.

Wie schon früher hat sich der Vorstand wiederholt mit dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau wegen der praktischen *Durchführung der Wohnungsbauförderung* in Verbindung gesetzt. Zu erwähnen ist vor allem eine auf Wunsch verschiedener Städte abgefaßte Eingabe vom 4. Dezember 1948, in der gegen die allzu starre Anwendung der beim sozialen Wohnungsbau geltenden Richtlinien über das Verhältnis von Einkommen und Mietzins sowie gegen die den Gemeinden viele Umtriebe verursachende Einreichung von Mieterlisten mit Angaben über Einkommen, Kinderzahl usw. Stellung genommen wurde.

Zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues

begründet Grütter, Bern (soz.), das folgende Postulat:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht gestützt auf Artikel 34 quinquies der Bundesverfassung (Familienschutzartikel) den eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz zu unterbreiten sei, das auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens die Bestrebungen zugunsten minderbemittelter oder kinderreicher Familien unterstützt.»

Bundesrat Rubattel lehnt das Postulat ab.

Dies mit der Begründung, der Familienschutzartikel sei in erster Linie dahingehend zu interpretieren, daß der Bund in erster Linie die Bestrebungen der Kantone auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zu unterstützen habe. Das Postulat sei unter den heutigen Verhältnissen verfrüht. Zunächst müsse einmal die Volksabstimmung über die Vorlage über die Fortsetzung der Wohnbausubventionierung abgewartet werden. Sollte Teilarbeitslosigkeit eintreten, wären dann Sanierungsprojekte und Neubaupläne zu prüfen. Inzwischen sei es an den Kantonen und Gemeinden, für gesunde Wohnungen zu sorgen.

Moulin, Wallis (kk.), will das Postulat zwar nicht unterstützen, obwohl er seine Berechtigung anerkennen muß; er verlangt vom Bundesrat, daß er die Bestrebungen für die Sanierung der Wohnungsverhältnisse in Gebirgsgegenden vermehrt unterstütze.

Aebersold, Bern (soz.), kann nicht verstehen, daß gegen die Vorlage über die Fortsetzung der reduzierten Wohnbau-

subventionierung das Referendum ergriffen wurde. Wird der Bundesbeschluß verworfen, dann ist die Lage um so schlimmer, und gerade das Schlimmste möchte das Postulat Grütter vermeiden. Die Sanierung von Altwohnungen ist nicht nur in den Städten, sondern ebenso sehr auf dem Lande eine Notwendigkeit.

Burgdorfer, Burgdorf (BGB), wendet sich gegen das Postulat, weil es deutlich eine dauernde gesetzliche Verankerung des Wohnungsbaues anstrebe.

Grütter, Bern (soz.), hält an seinem Postulat fest. Gegenüber dem Vorredner Burgdorfer besteht der Postulant darauf, daß dem Staat nach der Verfassung dauernd die Aufgabe zufällt, für anständige Wohnungen für Minderbemittelte zu sorgen. Auch wenn der Bundesbeschluß über die Wohnbausubventionierung angenommen wird, so ist damit das Problem noch keineswegs gelöst; fällt der Beschluß, dann ist es um so schlimmer. Was die Kostenfrage anbetrifft, sind Sachverständige der Meinung, daß man mit 20 bis 25 Millionen Franken jährlich auskäme. Fragt denn jemand danach, woher die jährlichen Militärausgaben in der Höhe von 400 und mehr Millionen Franken kommen?

In der Abstimmung

wird der Bundesrat in Minderheit versetzt,

indem das Postulat Grütter mit 56 gegen 46 Stimmen bei zahlreichen Enthaltungen *angenommen* wird, obwohl es von Bundesrat Rubattel nochmals bestritten worden war.

«Volksrecht».